

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Wirtschaftswege der
Ortsgemeinde Bodenheim

Nichtamtliche Lesefassung vom 07.06.2019

Der Gemeinde Bodenheim vom 1. Januar 2014

INHALTSBERSICHT

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Wirtschaftswege

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bestandteil der Wege

§ 3 Bereitstellung

§ 4 Zweckbestimmung

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Wirtschaftswege

§ 7 Pflichten der Benutzer

§ 8 Pflichten der Angrenzer

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Zwangsmittel

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

§ 12 Schlussbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Wirtschaftswege der Gemeinde Bodenheim. Die Gemeinde Bodenheim stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. Der Wegkörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. Der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. Der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde Bodenheim gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung durch Fußgänger, Radfahrer und Reiter ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Sie erfolgt jedoch auf eigene Gefahr.
- (2) Eine Benutzung der Wege zur Durchführung von Rundfahrten im Rahmen des Brauchtums i.S.d. zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen in der jeweils aktuellen Fassung, ist, mit Ausnahme der Wegeparzellen Flur 39 Flurstücke 94, 111, 100, 86, 80 und 12, Flur 40 Flurstück 6, Flur 42 Flurstücke 8 und 125, Flur 46 Flurstücke 19, 81, 95 und 55 sowie Flur 47 Flurstück 28 (s. hierzu auch die in roter Farbe dargestellten Abschnitte auf anhängendem Übersichtsplan), zugelassen. Die Durchführung der Fahrten ist pauschal für jedes Kalenderjahr, vor Beginn der Rundfahrten, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim anzeigen. Hierfür ist das eigens zu diesem Zweck zur Verfügung stehende Formular zu verwenden.
- (3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern,

Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Bodenheim zulässig.

- (4) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde Bodenheim auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Wirtschaftswege

- (1) Es ist unzulässig

1. Die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
3. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
5. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
6. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
7. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
8. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an den Wegen der Gemeinde Bodenheim unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung in angemessener Frist zu beseitigen; andernfalls kann sie Gemeinde Bodenheim die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde Bodenheim die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde Bodenheim kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen. Bei Neuanpflanzungen von Gehölzen sowie bei der Errichtung von Zäunen und Einfriedungen sind die gesetzlichen Mindestabstände zum Weg einzuhalten gemäß dem Nachbarschaftsrecht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt
 2. Außerhalb des Waldes auf einen Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
 3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet
 4. Den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 5. Den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,oder wer einen auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Vollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Fortgeltung von Festsetzung in Flurbereinigungsplänen

Festsetzung in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung Wirtschaftswege vom 1. April 1971 außer Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2014 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 13/2014). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den Änderungssatzungen

vom 07. Juni 2019

(Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 25/2019).



1:5000
10/2000



Verbandsgemeinde Bodenheim
Ordnungsamt / Ortsratung Bodenheim
Stand: Dez. 2011